

Ordnung über die Feststellung der Eignung für die Fächer Anglistik/Amerikanistik und Englisch in Studiengängen der Universität Augsburg (Eignungsfeststellungsordnung Anglistik) vom 13. Juli 2011, geändert durch Satzung vom 16. August 2012 [*], durch Satzung vom 9. Januar 2013 [x]

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2011 sowie aufgrund von § 34 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02. November 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Ausschuss zur Eignungsfeststellung
- § 3 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 4 Schriftlicher Leistungstest
- § 5 Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 6 Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

- (1) Neben der Hochschulzugangsberechtigung ist für das Studium
- a) des Fachs Anglistik/Amerikanistik als Haupt- und Nebenfach im Mehrfachbachelorstudiengang der Universität Augsburg;
 - b) des Fachs Englisch als Hauptfach in den Studiengängen Lehramt an Realschulen sowie Gymnasien an der Universität Augsburg;
 - c) des Fachs Englisch als Unterrichtsfach in den Studiengängen Lehramt an Grund- und Hauptschulen an der Universität Augsburg;
 - d) des Fachs Englisch in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen der Universität Augsburg;
 - e) des Bachelorstudiengangs Angewandte Interkulturelle Sprachwissenschaft (ANIS) an der Universität Augsburg

das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Voraussetzung.

- (2) ¹Bereits in den Basismodulen der Fächer Anglistik/Amerikanistik bzw. Englisch der in Abs. 1 genannten Studiengänge setzen die Seminare und Vorlesungen mindestens das Englisch-Kompetenzniveau B2 des Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Deshalb soll durch ein Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt werden, ob die Sprachkenntnisse des Englischen hinsichtlich des Leseverständnisses und des Sprachgebrauchs in puncto Grammatik und Wortschatz sowie hinsichtlich der kulturkundlichen Grundlagen über Großbritannien und die USA auf einem Niveau vorhanden sind, das einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt.
- (3) ¹Gegenstand des Eignungsfeststellungsverfahrens sind die in dem Nachweis über den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung festgehaltenen Ergebnisse sowie ein schriftlicher Leistungstest. ²Dieser Test erfordert vertiefte Kenntnisse der Grammatik und des Wortschatzes der englischen Sprache und der Kulturkunde englischsprachiger Länder, und ist durch seinen Inhalt und seine Ausgestaltung dazu geeignet, auch außerschulisch erworbene Qualifikationen zu prüfen.

§ 2

Ausschuss zur Eignungsfeststellung

- (1) ¹Die Eignungsfeststellung wird von einem Ausschuss vorgenommen, der sich aus drei vom Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät bestimmten Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen (gem. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) mit Lehrbefugnis auf dem Fachgebiet der Anglistik und Amerikanistik zusammensetzt. ²Ein Mitglied des Ausschusses wird vom Fakultätsrat als Vorsitzender/Vorsitzende bestimmt.

- (2) Der Ausschuss zur Eignungsfeststellung ist für die Planung, Durchführung und Feststellung der Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig.

§ 3

Bewerbung zur Eignungsfeststellung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ausschusses zur Eignungsfeststellung zu stellen.
- (3) ¹Die Bewerber/Bewerberinnen stellen einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren (samt frankiertem Rückumschlag für die Bekanntgabe des Ergebnisses). ²In dem Antrag sind das Fach und der Studiengang zu bezeichnen, das bzw. der studiert werden soll. ³Dem Antrag ist ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie, gegebenenfalls in amtlicher Übersetzung, beizufügen.
- (4) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der in Abs. 3 genannten Unterlagen. ²Die Zulassung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin des schriftlichen Leistungstests.

§ 4

Schriftlicher Leistungstest

- (1) ¹Der schriftliche Leistungstest besteht aus einem Lückentext in englischer Sprache, in dem die unvollständigen Worte zu vervollständigen sind. ²Der Lückentext wird vom Ausschuss zur Eignungsfeststellung erstellt; dabei wird festgelegt, welche Einfügungen als richtig anerkannt werden. ³Der Ausschuss zur Eignungsfeststellung entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Der schriftliche Leistungstest wird vom Ausschuss zur Eignungsfeststellung mit folgenden Noten bewertet:

Notenschlüssel:

100 - 92 v. H. der richtigen Antworten	=	sehr gut (1)
91 - 83 v. H. der richtigen Antworten	=	gut (2)
82 - 74 v. H. der richtigen Antworten	=	befriedigend (3)
73 - 65 v. H. der richtigen Antworten	=	ausreichend (4)
64 - 50 v. H. der richtigen Antworten	=	mangelhaft (5)
49 - 0 v. H. der richtigen Antworten	=	ungenügend (6)

- (3) Im Bescheid des Eignungsfeststellungsausschusses werden dem Bewerber oder der Bewerberin die Note, die Grenze zur Note *ausreichend*, die Zahl der Lücken und die Zahl der richtig vervoll-

ständigten Lücken sowie der Durchschnitt der in Abs. 2 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

- (4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen, müssen spätestens bis zu Beginn des Termins des schriftlichen Leistungstests bei dem Ausschuss zur Eignungsfeststellung schriftlich geltend gemacht werden. ³Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Wird der Grund anerkannt, kann sich der Kandidat/die Kandidatin zum Termin des folgenden Semesters erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden; die erneute Anmeldung gilt in diesem Fall nicht als Wiederholung.

§ 5

Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Zur Feststellung der Eignung werden herangezogen:

- die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (60%),
- die Note des schriftlichen Leistungstests (§ 4) (40%).

²Geeignet ist, wer die Gesamtnote 3,0 oder besser erreicht hat.

- (2) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Eignungsfeststellung, die Namen der Mitglieder des Ausschusses zur Eignungsfeststellung sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind.
- (3) ¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch den Ausschuss zur Eignungsfeststellung festgestellt und dem Bewerber oder der Bewerberin mit schriftlichem Bescheid mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Bei bestandenem Eignungsfeststellungsverfahren ist im Bescheid ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden ist, und die Immatrikulation in Studienfächern bzw. Studiengängen nach § 1 Abs. 1 vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen erfolgen kann.
- (4) Bei der Immatrikulation ist neben den sonstigen geforderten Unterlagen ein positiver Bescheid im Original und in Kopie vorzulegen.

§ 6

Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Wer im Eignungsfeststellungsverfahren abgelehnt wurde, kann das Eignungsfeststellungsverfahren einmal wiederholen.

§ 7

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeit-

gesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 8 Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerber und Bewerberinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Ausschuss zur Eignungsfeststellung soll auf schriftlichen Antrag des Bewerbers/der Bewerberin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Bewerber/eine behinderte Bewerberin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Bewerber/von der Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag nach § 3 Abs. 2 beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die zum Wintersemester 2011/12 ihr Studium aufnehmen wollen.

***X**

§ 9a Aussetzung des Verfahrens

¹Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften für den Zugang zu den in § 1 Abs. 1 genannten Fächern und dem genannten Studiengang zum Wintersemester 2012/2013 und zum Sommersemester 2013 wird ausgesetzt. ²Die nach § 1 Abs. 2 erforderliche Qualifikation der Studierenden, die ein Studium nach § 1 Abs. 1 im Wintersemester 2012/2013 oder zum Sommersemester 2013 beginnen, soll sichergestellt werden insbesondere durch folgende Angebote der Universität Augsburg:

- Durchführung eines Selbsteinschätzungstests,
- freiwillige Ablegung eines schriftlichen Leistungstests,
- Inanspruchnahme der Studienberatung sowie
- Förderkurse zur Verbesserung der grammatikalischen und lexikalischen Kompetenzen.“